

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 26.09.2012 hat die Energiegenossenschaft Lieberhausen eG einen Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse – Heizkraftwerk“ gestellt. Ziel des Antrages ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes.

Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzte Art der zulässigen Nutzung - Gebäude und Anlagen für die thermische Verwertung von Holzhackschnitzeln bis zu 2,0 MW Leistung; Ausnahmsweise ist die Verbrennung von Öl bis zu 1,4 MW Leistung zulässig – steht dem beabsichtigten Vorhaben nicht entgegen. Der festgesetzte Bereich zur Lagerung von Holzhackschnitzeln ist jedoch zu reduzieren. Hiergegen bestehen städtebaulich keine Bedenken.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 06.11.2012 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 gefasst. Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung dieser Änderung nicht entgegenstehen und auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, kann die Änderung in Form einer „vereinfachten Änderung“ gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse-Heizkraftwerk“ hat in der Zeit vom 21.11. bis 21.12.2012 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 16.11.2012 über die Offenlage unterrichtet. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2013 über das Ergebnis der Offenlage beraten und dem Rat der Stadt ein Abwägungsergebnis und den Satzungsbeschluss empfohlen.

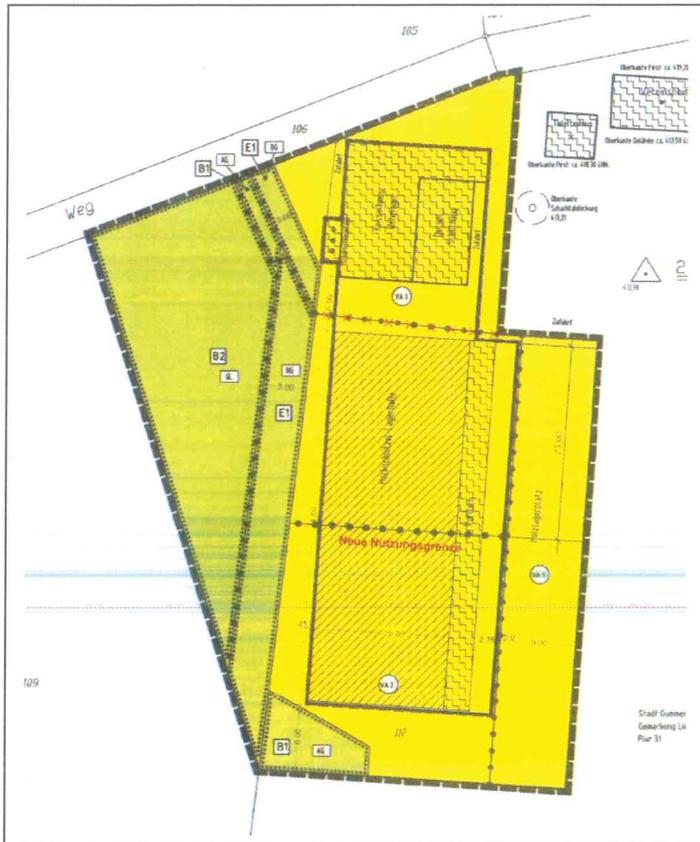
Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

2. Begründung

Die EGL - Lieberhausen plant den Einbau eines Holzvergasers in Kombination mit einem Blockheizkraftwerk mit einer Gesamtleistung von 250kwh. Die Aufstellung der Anlage ist in der bestehenden Lagerhalle beabsichtigt. Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ermöglichen an dem geplanten Aufstellungsort derzeit nur die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zur Lagerung von Holzhackschnitzel zu. Um das geplante Vorhaben zu ermöglichen, ist die festgesetzte Nutzungsgrenze ist zu verschieben. Das geplante Vorhaben ist städtebaulich vertretbar und dient der Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB.

3. Planungsinhalt

Die festgesetzte Abgrenzung zur Art der baulichen Nutzung wird wie nachfolgend dargestellt verschoben:



Festsetzungen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich, da darauf vertraut werden kann, dass im Rahmen der nachvollgenden Zulassungsverfahren die Anforderungen an den Immissionsschutz ausreichend bewältigt werden können. Diese Vorgehensweise entspricht dem Gebot der planerischen Zurückhaltung.

Durch die 1. Änderung (vereinfacht) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse – Heizkraftwerk“ entstehen der Stadt Gummersbach keine Kosten. Maßnahmen der Bodenordnung werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht ausgelöst.

Stadt Gummersbach
i.A.

Risiken
Fachbereich Stadtplanung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 beschlossen, die vorstehende Begründung der 1. Änderung (vereinfacht) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Lieberhausen – Biomasse - Heizwerk“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter